

171. Welches sind die Erfordernisse der Schriftlichkeit des Strafverfolgungsantrages? Kann insbesondere von der fehlenden Unterschrift des Antragstellers als dazu wesentlich abgesehen werden?

St. P. O. §. 156; St. G. B. §. 61.

II. Strafsenat. Ur. v. 29. März 1881 g. R. Rep. 476/81.

I. Landgericht Gnejen.

Aus den Gründen:

„Die Revision ist unbegründet.

Der §. 156 St. P. O. verlangt zur Wirksamkeit eines Antrages auf Strafverfolgung, welcher, wie hier, bei der Staatsanwaltschaft gestellt wird, daß derselbe zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht werde und hat, wie die Revisionschrift mit Recht erwähnt, bei dieser Formvorschrift die Rücksicht im Auge, daß die Gewißheit feststehen müsse, es werde von dem Verletzten die strafrechtliche Verfolgung des Thäters wirklich beabsichtigt. Diese Rücksicht aber trifft bei einer Eingabe nicht zu, welche der Unterschrift ermangelt, denn dieselbe läßt objektiv nicht erkennen, wer überhaupt der Antragsteller ist, gestattet mithin auch keinen Schluß auf die Ernstlichkeit seiner Willensrichtung.

Die Notwendigkeit einer Unterschrift unter dem Antrage, rühre dieselbe von dem Antragberechtigten selbst oder von einem Vertreter desselben her, als wesentliches Merkmal der Schriftlichkeit gegenüber der zur Entgegennahme des Antrages berechtigten Behörde, ergibt sich aus dem Wesen der dispositiven Urkunden. Sollen letztere einen Willensakt manifestieren — und der Strafantrag ist ein solcher — so ist gerade die Unterschrift das äußere Zeichen, worin die Vollendung dieser Willensäußerung zum Ausdruck gelangt. Eine unvollzogene wenn auch schriftlich abgefaßte Willenserklärung trägt den Charakter der Schriftlichkeit nicht an sich, weil, vorausgesetzt, daß es sich überhaupt nicht um einen

bloßen Entwurf oder ein absichtlich unvollendet gelassenes Schriftstück handelt, sondern feststeht, daß die Unterschrift nur aus Versehen unterblieb, immerhin nur der Inhalt des Gewollten nicht aber die Person des Wollenden daraus objektiv hervortritt; sie ist als Urkunde mangelhaft; denn es bedarf noch der Heranziehung außerhalb derselben liegender Umstände, eines Beweises bezüglich der Person des Ausstellers beziehungsweise Einsenders, an Stelle desjenigen Beweises, welcher sonst durch die Unterschrift geführt worden wäre. Aus der Wesentlichkeit der Unterschrift läßt sich jedoch nicht folgern, daß dieselbe nur in dem geschriebenen Namen des Ausstellers bestehen könne. Diese Unterschrift des Namens ist zwar das gewöhnliche und allgemein anerkannte Zeichen dafür, daß der Unterschriebene sich zum Inhalt des Schriftstückes bekenne, aber es bildet nicht den ausschließlichen Beweis dafür und muß derselben ein jedes andere Zeichen gleichgeachtet werden, welches, wie z. B. die Unterzeichnung, Stempelung etc. geeignet ist, für sich allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Inhalt des Schriftstückes, zum Ausdruck zu bringen, daß der Inhalt des letzteren dem wirklichen Willen des Ausstellers entspricht. Dabei kann selbstverständlich von einer absoluten Gewißheit dieser Willensexistenz, welche dem Gerichte beziehungsweise der Staatsanwaltschaft vorliegen müsse, nicht die Rede sein. Dieses würde die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift voraussetzen, welche das Gesetz selbst nicht verlangt. Es muß vielmehr genügen, daß die Schrift in einer Form auftritt, welche an und für sich zu der Annahme berechtigt, daß sie den Willensausdruck, welchen ihr Inhalt ankündigt, auch wirklich enthalte, und der betreffenden Behörde es überlassen bleiben, im konkreten Falle auftauchende Zweifel bezüglich der Echtheit der Unterschrift aufzuklären.

Vorliegend hat der Verletzte, Gastwirt P., in der Hauptverhandlung erklärt, daß er die betreffende Anzeige zwar nicht selbst verfaßt, jedoch an die Staatsanwaltschaft abgefenet habe, und es ist deshalb anzunehmen, daß die unterlassene Beifügung seines Namens nur auf einem Versehen beruhe. Es würde nun zwar eine nachträgliche Unterzeichnung des Antrages oder die in genügender Form erfolgende Abgabe einer Erklärung, welche der Unterzeichnung gleichsteht, indem sie die Schrift als von dem zum Antrag Berechtigten ausgegangen, anerkennt, an sich wohl geeignet sein, den vorliegenden Mangel der Schriftlichkeit zu heben, und es konnte auch keinem Bedenken unterliegen, nach dem früheren

Strafprozeßverfahren, welches im Einklange mit dem Strafgesetzbuche eine bestimmte Form der Antragstellung nicht kannte, diese Vervollständigung nach Ablauf der dreimonatlichen Antragsfrist zuzulassen. Gegenüber der Formvorschrift des §. 156 St.ß.O. erscheint dieses dagegen gegenwärtig nicht mehr zulässig, weil, wenn das Gesetz einmal die Stellung eines schriftlichen Antrages innerhalb der gesetzlichen Frist verlangt, eben die Vorschriften aus §. 156 hinsichtlich der schriftlichen Form vor Ablauf der drei Monate erfüllt sein müssen. Vorliegend ist der mangelhafte Antrag selbst erst unmittelbar vor Ablauf der Frist bei der Staatsanwaltschaft eingegangen, sodaß wohl selbst ein Versuch der letzteren, die Unterschrift nachholen zu lassen, keinen Erfolg mehr gehabt haben würde. Die verspätet erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist abgegebene Erklärung des Verletzten ist daher von der Strafammer mit Recht außer Berücksichtigung gelassen worden.“